

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 15.06.2021

Nr. 31

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

110. Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 2. Sitzung des Kreistages am Donnerstag,
den 24.06.2021 um 17:00 Uhr 2-3
111. Bekanntmachung
Der Dienstaussweis Nr. 3371 von Herrn Michael Post, ausgestellt vom
Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit
für ungültig erklärt. 4

Kreisstadt Bergheim

112. Bekanntmachung
der Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim am
Montag, den 21.06.21 um 17:00 Uhr 5-6
113. Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der
Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen für das Haushaltsjahr 2021 7-9
114. Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt
Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 286/Thorr „Zum Römerpark“ 10-11
115. Bekanntmachung
der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 89 Abs. 1 der Bauordnung
Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 286/Thorr „Zum Römerpark“ vom 03.05.2021 12-16

Pulheim

116. Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 4. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim am Dienstag,
den 29.06.2021 um 18:00 Uhr im Dr.-Hans-Köster-Saal, Steinstraße 15, Pulheim 17-19

BEKANNTMACHUNG

der 2. Sitzung des

Kreistages

Donnerstag, den 24.06.2021 um 17:00 Uhr,

im MEDIO.RHEIN.ERFT, Konrad-Adenauer-Platz 1, 50126 Bergheim

Tagesordnung

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| A | Öffentlicher Teil | |
| 1 | Bestellung eines Schriftführers | |
| 2 | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner | |
| 3 | Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist | |
| 4 | Mitteilungen | |
| 4.1 | DigitalPakt NRW; Sachstandsbericht | 347/2019
6. Ergänzung |
| 4.2 | Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder | 201/2021 |
| 4.3 | Beteiligungsbericht 2019 des Rhein-Erft-Kreises | 199/2021 |
| 5 | Anfragen | |
| 6 | Ernennung und Vereidigung von ordentlichen und stellvertretenden Kreisausschussmitgliedern zu Ehrenbeamten und Aushändigung der Ernennungsurkunden | |
| 7 | Ausschuss- und Gremienumbesetzungen | |
| 8 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen | |
| 8.1 | Projektskizze "Rheinisches Radverkehrsrevier" (basierend auf dem Projekt "Gesamtregionales Radwegenetz")
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung | 301/2020
4. Ergänzung |
| 8.2 | Stellungnahme im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung der Kernreaktoren Doel 1 und 2
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - | 277/2021 |
| 9 | Umsetzung des Beschlusses zur Einrichtung des Runden Tisch Wasser
- Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, GRÜNEN und FDP vom 28.05.2021 - | 245/2021
1. Ergänzung |
| 10 | Kälteversorgung der EDV
- Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, GRÜNEN und FDP vom 01.06.2021 - | 305/2021 |

B	Nichtöffentlicher Teil	
1	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
2	Mitteilungen	
3	Anfragen	
4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	
4.1	Auftragsvergabe im offenen Verfahren Rohbauarbeiten im Rahmen der Errichtung der Dependance der Maria-Montessori-Schule am Standort „Am Siegesbach 10-12 in 50321 Brühl“ - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	284/2021
5	Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Rhein-Erft-Kreises	137/2021
6	Vergleichsvereinbarung zur Beilegung eines Rechtsstreits zwischen dem Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e.V. und dem Rhein-Erft-Kreis	293/2021
7	Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) hier: Satzungsänderung	307/2021
8	Anmietung von Service- und Büroflächen zur Unterbringung eines Impfzentrums in 50354 Hürth, Theresienhöhe 1	299/2021

gez. Frank Rock
Landrat

Bergheim, 14.06.2021

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. 3371 von Herrn Michael Post, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 21.06.2021 findet um 17:00 Uhr, im Großen Saal des Medio Rhein-Erft, Konrad-Adenauer-Platz 1, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Haushalt 2021-2022
Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022,
Investitionen für die Jahre 2021 bis 2025
- 4 Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung
- 5 Erlass der Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim
- 6 Rahmenbedingungen zum Bergheimer Heimatpreis 2021
- 7 Beschluss über die Infrastrukturelle Schulentwicklungsplanung Primarstufe 2021 inklusive der Bestandsaufnahme von Jugendhilfeangeboten
- 8 Bebauungsplan Nr. 300/TH „Am Giesendorfer Fließ“
 - a) Heranziehung der Zuständigkeit
 - b) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB
 - c) Beschluss über die Vorbereitung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
- 9 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen
- 10 Sozialer Arbeitsmarkt in Bergheim
Antrag der Fraktion MDW!-Die Linke vom 25.05.2021
- 11 "Kein Verkauf der Sozialwohnungen Am Kirchacker 2 - 28 in Bergheim Quadrath-Ichendorf"
Antrag der Fraktion MDW-Die Linke

12 Mitteilungen

12.1 Gremientätigkeit des Bürgermeisters

Mitteilung über die dem Landrat anzuzeigende Gremientätigkeit gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie Anzeige gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

12.2 Bildung von Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020

13 Anfragen

13.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

13.1.1 Anfrage des Ratsmitglied Georg Schmidt-Roos vom 19.05.2021 Digitale Endgeräte für den pandemiebedingten Distanzunterricht

13.1.2 Anfrage des Ratsmitglieds Georg Schmidt-Roos vom 02.06.2021 Proberäume für junge Musiker und Jugendbands in der Stadt Bergheim

13.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

1 Beschlusskontrolle

2 Mitteilungen

3 Anfragen

3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 10.06.2021

gez. Mießeler,
Bürgermeister

Volkshochschule Bergheim

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen für das Haushaltsjahr 2021.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Zweckverbandssatzung in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim am 26.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.758.300 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.753.600 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.758.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.714.600 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	550 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	43.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 150.000 €

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf je Einwohner der Verbandsmitglieder festgesetzt. 4,20 €

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen unerheblich sind, wenn sie 5.000 Euro nicht überschreiten.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Bergheim ist in Produkten gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge bei einem einzelnen Produkt berechtigen in diesem Produkt zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem.

§ 21 KomHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

§ 9

Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (k. w.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (k. u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zur Feststellung in § 6 der Satzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 26.05.2021 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden – es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 07.06.2021

gez.

Wolfgang Berger
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum
Bebauungsplan Nr. 286/Thorr „Zum Römerpark“

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 03.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die dazu vom Ausschuss für Planung und Umwelt am 14.05.2020 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung bestätigt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses
- c) Der Bebauungsplan Nr. 286/Thorr „Zum Römerpark“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 286/Thorr „Zum Römerpark“ der Kreisstadt Bergheim gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Planungsziel: Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes mit Kindertagesstätte am südlichen Rand des Stadtteils Thorr zu schaffen.

Möglichkeiten der Einsichtnahme: Der wesentliche Teil der Unterlagen, d.h. der Bebauungsplan, kann dauerhaft im Internet eingesehen werden unter:

<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/uebersicht.php?L1=13&pid=42629>

Da aufgrund der aktuellen Schließung des Rathauses für den Besucherverkehr eine Einsicht im Rahmen der gewohnten Gegebenheiten zurzeit nicht möglich ist, möchten wir Sie bitten, für eine Einsicht der gesamten Unterlagen des o. g. Bebauungsplans bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, **telefonisch** bei Hr. Poiré (02271 89 341) oder Fr. Fabisch (02271 89 157) einen Termin zu vereinbaren.

Über den Inhalt des o. g. Plans sowie der vorgenannten Planunterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise: Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

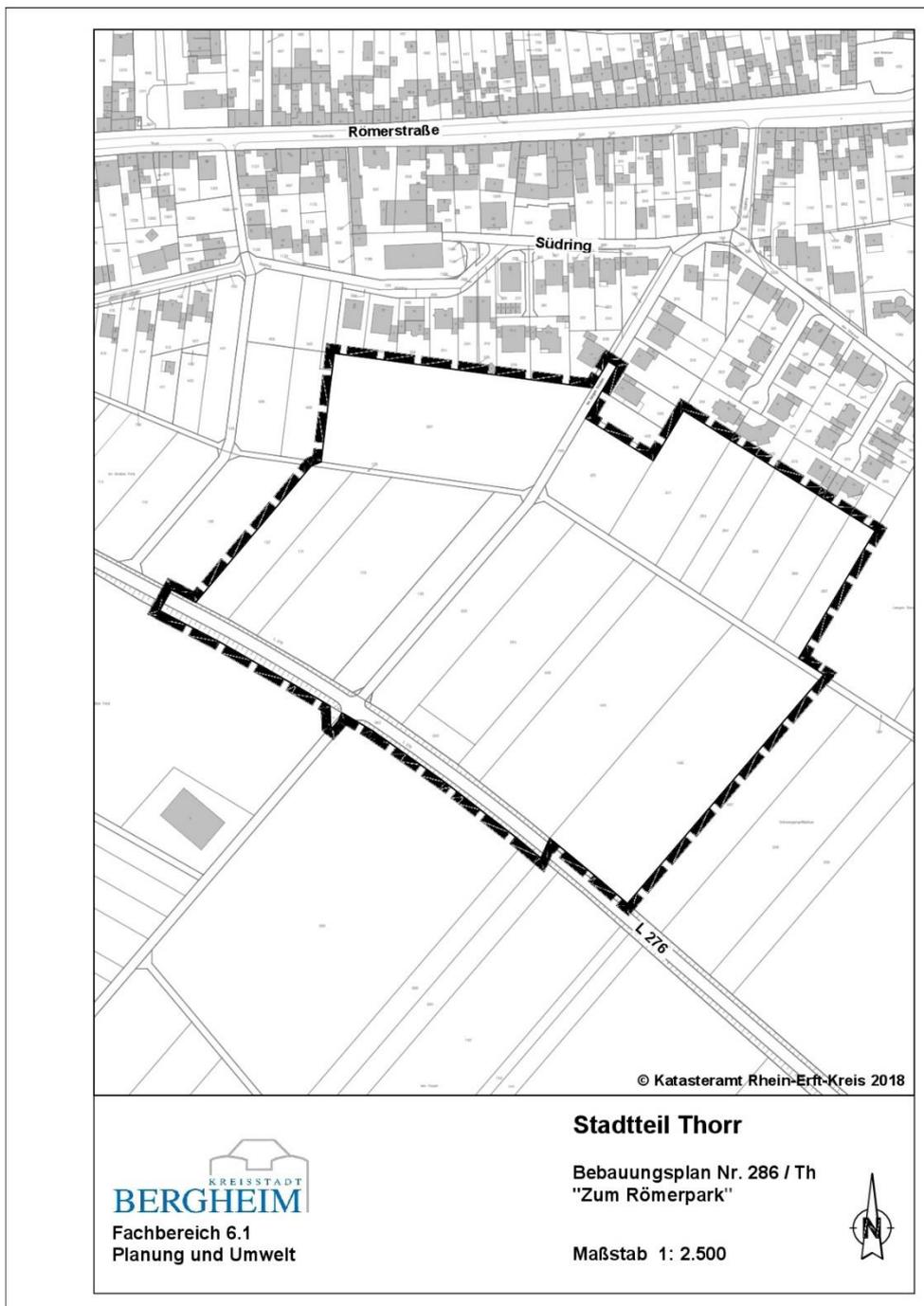
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bergheim, 14.06.2021

gez. Volker Mießler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 89 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 286/Thorr „Zum Römerpark“ vom 03.05.2021

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 89 Abs.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 2018 und 01. Januar 2019 (GV NRW. 2018 S. 421), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 03.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bebauungsplan Nr. 286/TH „Zum Römerpark“, Bergheim-Thorr

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus textlichen Vorschriften.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf alle baulichen Anlagen, nicht überbaute Grundstücksflächen, Einfriedungen und Standplätze für bewegliche Abfallbehälter anzuwenden.

§ 4 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 4.1 Fassaden

Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zulässig:

- Putz in einheitlichem Farbton
- unglasierte Ziegel in einheitlichem Farbton
- Kalksandstein in einheitlichem Farbton
- Holz

Andere Materialien sind ausgeschlossen. Die Fassaden bei Doppelhäusern sind aus einheitlichen Materialien auszuführen.

Eine Gliederung der Fassaden durch Materialien und Farben ist zulässig.

Ausnahme:

In der Detailgestaltung kann bei untergeordneten Bauteilen (z.B. Sockel, Brüstungen, Pfeiler usw.) von den zulässigen Materialien abgewichen werden.

Mit Ausnahme von Nebengebäuden sind Holzhäuser in Blockverbindung unzulässig.

§ 4.2 Dächer

§ 4.2.1 Dachform

Aus städtebaulich gestalterischen Gründen (gem. § 89 (1) Nr. 1 BauO NRW) sind in den Wohngebieten WA1 und WA2 nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mehr als 28 Grad zulässig. Auf Nebengebäuden, wie z.B. Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen etc., ist diese Regelung nicht anzuwenden.

Im WA3 und WA4 sind Flach- und Pultdächer zulässig.

§ 4.2.2 Dacheindeckung

Geneigte Dächer in den Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 5 sind mit einer Dachneigung zwischen 35° und 45° zu errichten. Die Farbe der Eindeckung ist in grau oder dunkelrot festgesetzt. Glänzende Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

Flachdächer (Dachneigung 0-5 Grad) sind zu begrünen (siehe Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 286/TH „Zum Römerpark“, Bergheim-Thorr, Punkt 5).

Dacheindeckungen aus unbeschichtetem und beschichtetem Metall sind nicht zulässig.

Anlagen zur alternativen Energiegewinnung, wie z.B. Sonnenkollektoren und Solarzellen, sind zulässig.

§ 4.2.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Die Summe der Dachaufbauten, Dacheinschnitte oder Dachflächenfenster darf 50% der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreiten. Der Mindestabstand zu den Giebelwänden beträgt 1,25 m. Der Mindestabstand zwischen Dachaufbauten beträgt 1,00 m

Zwerchhäuser

Zu den Dachaufbauten zählen auch Zwerchhäuser, deren Vorderseite die Traufe unterbricht. Die Breite der Zwerchhäuser darf maximal 1/3 der Trauflänge der jeweiligen Gebäudeseite entsprechen.

Dachaufbauten sind grundsätzlich nur in horizontaler Ebene, d.h. nicht übereinander, zulässig. Sie dürfen nicht in das obere Viertel der Dachfläche reichen.

§ 5 Standplätze für Abfallbehälter

Im Vorgarten sind Standorte für Abfallbehälter mit heimischen Pflanzen und Sträuchern einzugrünen, so dass sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind, oder in Schränken unterzubringen.

§ 6 Gestaltung der Freiflächen

§ 6.1 Vorgärten

Mindestens 50% der Vorgartenfläche ist zu bepflanzen. Als Vorgartenfläche gelten die Flächen zwischen der Straße zugewandten Seite des Hauses und der Grenze zur Straße. Als Vorgarten gilt auch der seitliche Bereich von Häusern, die an Straßen grenzen.

§ 6.2 Stellplätze

Private Bodenbefestigungen wie Hauseingänge, Stellplätze und deren Zufahrten sowie Garagenzufahrten dürfen nicht asphaltiert oder betoniert werden, sondern sind mit Hilfe von wasserdurchlässigen Materialien wie breitfugigem Pflaster, Ökopflaster oder Rasengittersteinen etc. auf unversiegeltem Untergrund zu befestigen.

§ 6.3 Einfriedungen

§ 6.3.1 Vorgarteneinfriedung

An den Grenzen privater Grundstücke sind Zaunanlagen zulässig. Massive Einfriedungen wie Wände und Gabionen sind nicht zulässig.

§ 6.3.2 Hausgarteneinfriedung

Einfriedungen von Hausgärten sind nur zulässig in Form von:

- lebenden Hecken bis 2,0 m über dem Gelände
- Sockelmauern bis zu einer Höhe von maximal 0,25 m über dem Gelände
- Maschendrahtzäune an Holz- oder Eisenpfählen und Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m über dem Gelände.

Die vorgenannten baulichen Anlagen sind auch innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebotsflächen zulässig.

§ 6.3.3 Sichtschutz

Zwischen Doppelhaushälften, im Verlauf der gemeinsamen Grundstücksgrenze, sind Mauern und Sichtschutzwände aus Holz bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m über dem Gelände zulässig. Diese dürfen die gartenseitige Baugrenze um bis zu 3,0 m überschreiten.

§ 7 Befreiungen

Befreiungen von den vorstehenden Bestimmungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird und die Abweichung im Ortsbild keinen Fremdkörper darstellt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

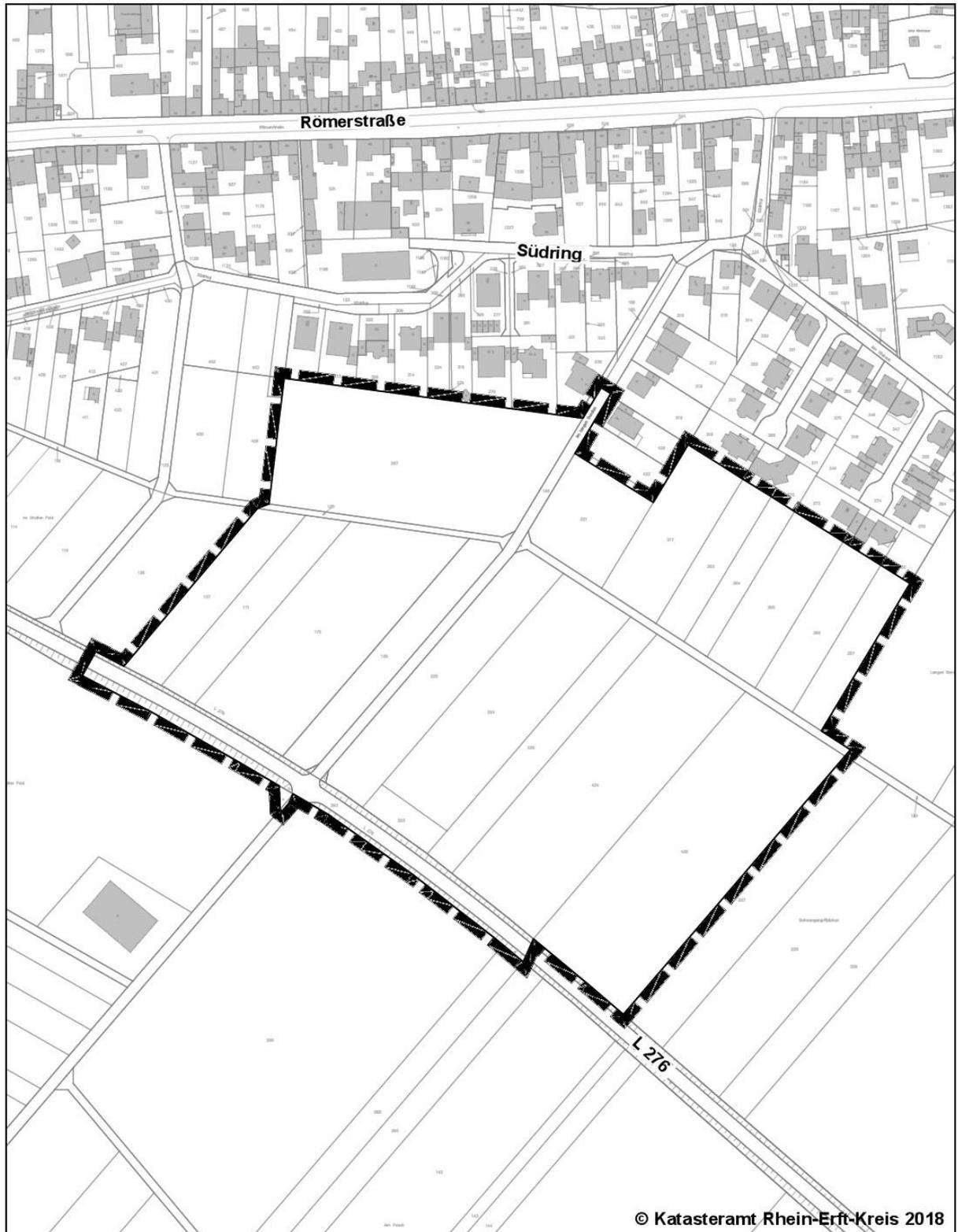
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i.S. d. § 86 BauO NRW 2018.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bergheim, den 14.06.2021

gez. Volker Mießler
Bürgermeister



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2018

Stadtteil Thorr

Bebauungsplan Nr. 286 / Th
"Zum Römerpark"

Maßstab 1: 2.500



Möglichkeiten der Einsichtnahme

Der wesentliche Teil der Unterlagen, d.h. die Gestaltungssatzung, kann dauerhaft im Internet eingesehen werden unter:

<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/uebersicht.php?L1=13&pid=42629>

Da aufgrund der aktuellen coronabedingten Schließung des Rathauses für den Besucherverkehr eine Einsicht im Rahmen der gewohnten Gegebenheiten zurzeit nicht möglich ist, möchten wir Sie bitten, für eine Einsicht der gesamten Unterlagen der o. g. Gestaltungssatzung bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, **telefonisch** bei Hr. Poire (02271 89 341) oder Fr. Fabisch (02271 89 157) einen Termin zu vereinbaren.

Über den Inhalt der o. g. Satzung sowie der Anlagen und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 14.06.2021

gez. Volker Mießler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die 4. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 29.06.2021** um **18:00 Uhr** im Dr.-Hans-Köster-Saal, Steinstraße 15, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds:
hier: Frau Dr. Petra Censarek
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Wahl einer Beigeordneten / eines Beigeordneten
 1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
 - Aufhebung Stellenbesetzungsverfahren und Neuausschreibung
 2. Antrag der SPD-Fraktion vom 18.05.2021
- 4 Wahl der zweiten Stellvertreterin bzw. des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters
- 5 Ostumgehung Pulheim; Antrag nach § 24 GO NW
- 6 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus verschiedenen Anlässen
- 7 Gleichstellungsplan der Stadt Pulheim
 - Umsetzung des Gleichstellungsplans 2017 bis 2020
 - Fortschreibung des Gleichstellungsplans für die Jahre 2021 bis 2026
- 8 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 13. September 2020 gem. § 40 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung
- 9 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 13. September 2020 gem. § 40 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung
- 10 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl vom 27. September 2020 gem. § 40 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung
- 11 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Integrationsratswahl vom 13. September 2020

- 12 Vorschlag zur Verteilung der Pauschale „Nachteilsausgleich für Inklusion an Schulen“ (Inklusionspauschale)
- 13 Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und BVP: Keine Elternbeiträge für eingeschränkte Leistungen
- 14 Antrag der SPD-Fraktion: Aufstellung eines Einzelhaushaltes für das Jahr 2022
- 15 Antrag der SPD-Fraktion: Resolution zur nachhaltigen Finanzierung der Corona-Folgekosten durch das Land NRW und die Bundesrepublik Deutschland
- 16 Antrag der Fraktion Bürgerverein vom 29.04.2021
hier: Solidaritätsfonds
- 17 Überörtliche Prüfung der Stadt Pulheim im Jahr 2020 gem. § 105 Abs. 3 Ziff. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - Bereich Staatszuweisungen
hier: Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich
- 18 Übertragung von Ermächtigungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in das Jahr 2021 und Controlling zu Konsolidierungsmaßnahmen, Stichtag 31.12.2020
- 19 Einführung European Energy Award (eea)
- 20 Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement
- 21 Widmung eines Abschnitts der Straße "Am Zehnthof" in Sinnersdorf (von Am Eggershof bis Ortsausgang – Grenze der Flurstücke 1392 und 1902)
- 22 Annahme einer Schenkung des Fördervereins Farbklecks e. V. für die städtische Kita Farbklecks in Brauweiler, Erfurter Straße
- 23 Neuwahl einer Schiedsperson des Schiedsamtsbezirks Brauweiler, Dansweiler und Freimersdorf
- 24 Reaktivierung des Klimabeirates
- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und BVP vom 08.06.2021
- 25 Israelische Partnerstadt für Pulheim
- 26 Gremienbesetzungen
- 27 Mitteilungen
- 27.1 Beteiligungsmanagement; Beachtung von Anzeigepflichten gem. § 115 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- 28 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Änderung eines Gesellschaftervertrages
- 2 Wasserkonzessionsvertrag
- 3 Träger-Vertragsangelegenheit
- vorsorglich
- 4 Mitteilungen der Verwaltung
- 5 Anfragen

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 14.06.2021 bis zum 30.06.2021